

## FORTBILDUNG

### **Muss ich innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge an Fortbildungen besuchen?**

*Nein. Wird vom Dienstgeber der Besuch einer Fortbildung angeordnet, so muss diese besucht werden. In diesem Fall hat der Dienstgeber auch alle anfallenden Kosten, wie Kursgebühren, Reisekosten, Tagesdiäten, ggf. Übernachtungen, etc. zu bezahlen. Will ich einen Kurs besuchen kann mir der Dienstgeber dienstfrei geben. Über die Übernahme der Kosten kann eine Vereinbarung getroffen werden.*

### **Muss ich für Kurskosten, An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen?**

*Wenn die Fortbildung vom Dienstgeber angeordnet, muss der Dienstgeber sämtliche Kursgebühren, Reisekosten, Tagesdiäten und ggf. Übernachtungen übernehmen. Wird der Besuch der Fortbildungsveranstaltung bewilligt, kann über die Übernahme der Kosten eine Vereinbarung getroffen werden.*

### **Werde ich für den Besuch von „freiwilligen“ Fortbildungsveranstaltungen vom Unterricht freigestellt, oder muss ich dadurch versäumte Stunden nachholen?**

*Das ist Vereinbarungssache bzw. Sache des Dienstgebers. Ein Schulerhalter, der daran interessiert ist, dass seine Arbeitnehmer auf dem aktuellen Stand bleiben, wird freilich Rahmenbedingungen schaffen, die den Zugang zu Weiterbildung begünstigen und Eigeninitiative fördern.*

### **Kann mich mein Dienstgeber auf Fortbildungen schicken, die mich nicht interessieren?**

*Theoretisch können Fortbildungen angeordnet werden. In der Praxis ist es sicher wenig empfehlenswert Lehrkräfte gegen ihren Willen zu Kursen zu schicken, die sie nicht interessieren. Hier ist es auf alle Fälle günstiger, das Einvernehmen herzustellen, denn Zeit bei Seminaren abzusetzen, die zwangsverordnet wurden, erstickt jede Motivation im Keim.*

### **Zählt Fachliteratur lesen, Konzertbesuche, Musik hören etc. auch zur Fortbildung?**

*Nachdem solche Möglichkeiten, sich weiterzubilden, ohnehin höchstens als freiwillige Fortbildung eingestuft werden können und somit dem B-Topf zuzurechnen sind, dessen Tätigkeiten weder zeitliche noch finanzielle Konsequenzen haben, ist das in dienstrechtlicher Hinsicht irrelevant.*

### **Darf ich auch Fortbildungen zu Themen außerhalb meines Fachbereichs besuchen?**

*Freiwillig kann selbstverständlich jegliche Art von Fortbildungen ausgesucht werden. Alle anderen Kurse werden ohnehin vom Dienstgeber angeordnet, oder einvernehmlich vereinbart oder bewilligt.*

### **Kann mir der Dienstgeber / Musikschulleiter Fortbildungen während der Dienst- bzw. Unterrichtszeit verbieten?**

*Grundsätzlich ja. Wenn die Stunden nachgeholt werden und die Schüler damit einverstanden sind, und auch sonst keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen, sollte – angesichts dessen, dass die Weiterbildung der Lehrkräfte auch im Interesse der Musikschule ist – die Bewilligung solcher Stundenverschiebungen vertretbar sein.*

### **In welchen ‚Topf‘ gehören Fortbildungen?**

*Freiwillige Fortbildung zur Vor- und Nachbereitung (B-Topf), angeordnete Fortbildung zu den sonstigen Tätigkeiten (C-Topf) – wobei davon auszugehen ist, dass einvernehmlich vereinbart ebenfalls als angeordnet gilt. In der Praxis besteht eine solche ‚Anordnung‘ beziehungsweise Vereinbarung oft in einer Bewilligung des Dienstgebers von Fortbildungskursen, die sich die Lehrkräfte selbst ausgesucht und um die sie mündlich oder schriftlich angesucht haben.*

*Nachdem ein Schuljahr, das die Grundlage der Berechnung der Jahresarbeitszeit der Musikschullehrer bildet, die Sommerferien beinhaltet und erst mit dem jeweiligen Beginn des neuen Schuljahres (Ende August - Anfang September) endet, stellen diese angeordneten beziehungsweise vereinbarten oder bewilligten Fortbildungen – beispielsweise neben potentiellen Vor- oder Nachbereitungen von Veranstaltungen des vergangenen oder zukünftigen Schuljahres – eine Möglichkeit dar, am Ende des Unterrichtsjahres (Ende Juni - Anfang Juli) womöglich noch offene C-Topf-Stunden während der Ferien zu erfüllen.*

GVBG § 46c

(3) Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

(4) Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012017/LRNI\\_2012017.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012017/LRNI_2012017.html)